

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

40. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 14.07.2011

Nr. 22

65

Bekanntmachung nach § 3 c UVPG;

*hier: Vorhaben des Naturschutzfonds Wetterau e.V. in
Münzenberg Ober-Hörgern / Wetteraukreis*

Der Naturschutzfonds Wetterau e.V. beabsichtigt mit Antrag vom 20.06.2011 zur Optimierung der Lebensraumqualität, speziell für Wasser- und Wiesenvögel sowie für Amphibien die Anlage eines Stillgewässers mit einer Größe von 1.500 m².

Folgende Entwicklungsziele werden durch die Maßnahme verfolgt: Herstellung von Laich- und Nahrungshabitaten, Anlage von Wasserflächen unterschiedlicher Größe und Tiefe, Vergrößerung der Habitatsdiversität, Storchensiedlung, Förderung von Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 30.06.2011

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst Struktur und Umwelt
Fachstelle 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz
Az.: 4.1.3 / 142-053 / 13-03

(R. Stock)
Fachstellenleiter

66

Betriebsatzung für die „Gebäudewirtschaft des Wetteraukreises“

Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Art. 8 LFN-Reform- und Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588) sowie des § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 23 Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und der §§ 1 und 30 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 7 vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153, 160), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Bewirtschaftung der kreiseigenen Gebäude und Liegenschaften des Wetteraukreises, die nicht anderen Betrieben zugeordnet sind und mit Ausnahme der Kreisstraßen, wird mit Wirkung vom 1.1.99 als betriebliche Einrichtung ohne

eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Gebäudewirtschaft des Wetteraukreises“

§ 3 Gegenstand und Betriebszweck

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist
 1. die zentrale Verwaltung und Bewirtschaftung insbesondere der landkreiseigenen Grundstücke und Gebäude sowie an- und vermieteter sonstiger Grundstücke und Gebäude,
 2. die Wahrnehmung der Eigentümerpflichten und – befugnisse, sowie die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche des Landkreises mit Grundstücken, Gebäuden und Räumen einschließlich der mit ihrem Betrieb im engen Zusammenhang stehenden Anlagen, Ausstattungen und Dienstleistungen mit Ausnahme der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie für die Kreisverwaltung, Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Der Eigenbetrieb kann Nebengeschäfte betreiben, die seinen Betriebszweck fördern und ihn wirtschaftlich berühren. Beteiligungen des Wetteraukreises an anderen Unternehmen können dem Eigenbetrieb durch Kreistagsbeschluss zugeordnet und von diesem verwaltet werden. Entsprechendes gilt für den Erwerb und das Halten von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1 Million Euro (in Worten: Eine Million Euro) festgesetzt.

§ 5 Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag nimmt die in § 5 Eigenbetriebsgesetz genannten Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:

- (1) Erlass und Änderung der Betriebsatzung.
- (2) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes.
- (3) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform.
- (4) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplän.
- (5) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz sowie Zustimmung zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz, die im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen.
- (6) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, deren Wert im Einzelfall 250.000 Euro übersteigt.
- (7) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 (4) Eigenbetriebsgesetz.
- (8) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des

Kreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder fachlich mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen.

- (9) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
- (10) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.
- (11) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (12) Genehmigung der Verträge des Kreises mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 (6) und des § 6 (9) Eigenbetriebsgesetz.
- (13) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gemäß § 7 (1) Nr. 1, 3 und 4 dieser Satzung.
- (14) Gründung von Tochtergesellschaften oder Beteiligung an Unternehmen.

§ 6 Aufgaben des Kreisausschusses

Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 8 Eigenbetriebsgesetz.

- Er sorgt dafür, dass die Verwaltungsführung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Kreisverwaltung in Einklang stehen.
- Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Kreisausschuss unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Kreisausschuss die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- Der Kreisausschuss hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Kreisverwaltung verstößt.
- Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Verwaltung des Wetteraukreises gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. Sieben Mitglieder des Kreistages, die von diesem für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind. Für die Wahl sind Männer und Frauen zu gleichen Anteilen vorzuschlagen.
 2. Kraft ihres Amtes
 - a) Der Landrat/die Landrätin, oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses
 - b) der/die für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete,
 - c) sowie ein weiteres Mitglied des Kreisausschusses.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden. Für die Wahl sind Männer und Frauen zu gleichen Anteilen vorzuschlagen.
 4. Zwei wirtschaftlich oder fachlich besonders erfahrene Personen, die von dem Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind. Für die Wahl sind Männer und Frauen zu gleichen Anteilen vorzuschlagen.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter/innen sind nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.

- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat / die Landrätin oder ein von ihm / ihr bestimmter Vertreter bzw. Vertreterin. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören und ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (4) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung ihres / ihrer Vorsitzenden zusammen.
- (5) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung, bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor und trifft die ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen. Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist die Betriebskommission, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, zuständig für:
 1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 25 % des Stammkapitals übersteigt.
 2. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten.
 3. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung.
 4. Entscheidungen über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
 5. Niederschlagung von Forderungen soweit sie den Betrag von 2.500 Euro überschreiten; Erlass von Forderungen soweit sie den Betrag von 750 Euro überschreiten.
 6. Stellungnahme zu den nach § 5 der Beschlussfassung des Kreistages vorbehaltenen Grundsatzentscheidungen.
 7. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag.
 8. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung.
 9. Stellungnahme zu den Zwischenberichten der Betriebsleitung.
 10. Vorschlag für den vom Kreistag zu bestellenden Prüfer für den Jahresabschluss.
 11. Zustimmung zu Mehrausgaben im Sinne des § 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz von mehr als 50.000 Euro, die im Einzelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.

§ 9 Leitung und Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Kreisausschuss einen Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin.
- (2) Dem Betriebsleiter / Der Betriebsleiterin obliegt die Vertretung des Wetteraukreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter Beachtung der Bestimmungen in § 3 Eigenbetriebsgesetz.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt nach § 4 Eigenbetriebsgesetz insbesondere
 - die laufende Betriebsführung,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - die Führung des Anlagennachweises,
 - die Erstellung der Zwischenberichte.
- (2) Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen und hat die Entscheidungen der Betriebskommission, des Kreisausschusses und des Kreistages in allen den Eigenbetrieb berührenden Fragen vorzubereiten und die entsprechenden Gremien über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbe-

trieb Beschäftigten mit Ausnahme der Beamten und Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 TVöD und höherwertig sowie mit Ausnahme von Höhergruppierungen in den Entgeltgruppen 10 TVöD und höherwertig, die auf Stellenbewertungen beruhen, wird auf die Betriebsleitung übertragen. Personalveränderungen werden der Betriebskommission zu jeder Sitzung schriftlich mitgeteilt.

- (4) Der Betriebsleitung obliegt die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 25 % des Stammkapitals nicht übersteigt. Im übrigen entscheidet nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung die Betriebskommission.
- (5) Niederschlagung von Forderungen soweit sie den Betrag von 2.500 Euro nicht überschreiten; Erlass von Forderungen soweit sie den Betrag von 750 Euro nicht überschreiten.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Dienstvorgesetzte/-r des Personals ist der/die Betriebsleiter/-in, der/die zugleich Dienststellenleiter/-in im Sinne des HPVG ist. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses für die Belange der Beamten/Beamtinnen bleibt unberührt.
- (2) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt. Die Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) finden Anwendung, dies gilt insbesondere für die Aufstellung des Frauenförderplans und die Beteiligung der Frauenbeauftragten bzw. des Frauenamtes.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung oder der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 oder § 6 der Entscheidung des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen. Die Vertretung des Eigenbetriebes nach § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz wird durch den/die Betriebsleiter/-in wahrgenommen.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses.
- (4) Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „Im Auftrag“.

§ 13 Wirtschafts-und Kassenführung

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gemäß §§ 15 – 18 Eigenbetriebsgesetz aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht), die nach den §§ 19, 20 Eigenbetriebsgesetz durchzuführende Finanzplanung, Buchführung und Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

- (2) Die Kassengeschäfte der Gebäudewirtschaft des Wetteraukreises werden von einer Sonderkasse abgewickelt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Kreises.
- (4) Im übrigen finden die Vorschriften des 2. Teils des Eigenbetriebsgesetzes Anwendung.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 27 Eigenbetriebsgesetz aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und der Stellungnahme der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 15 Inkrafttreten der Betriebssatzung

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, 22.06.2011

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez.
Joachim Arnold
Landrat

gez.
Oswin Veith
Erster Kreisbeigeordneter

67

12. Sitzung des Seniorenbeirat 18.07.2011, 11:00

**Seniorenzentrum, Am Wannberg 6, 63697 Hirzenhain
öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Genehmigung des Protokolls vom 17.11.2010
4. Vorstellung und Besichtigung des Zentrums durch die Leitung Herrn Rüdiger Block und Herrn Christopher Zinn
5. Beschreibung des Aufgabenberichtes „Internetprävention“ von Kriminaloberkommissarin Frau Katja Gronau
6. Berichte
7. Mitteilungen und Verschiedenes

Friedberg, den 28.06.2011

Gez. Renate Klingelhöfer
Vorsitzende des Seniorenbeirates